

1849 und 1850 ihrem äußern und innern Zusammenhange nach in reifliche Erwägung gezogen werden.

Die Stürme des Jahres 1848 erschütterten auch unsere Staatsverfassung in ihren Grundvesten, und namentlich ward das schon früher laut gewordene Verlangen nach Abänderung des Wahlgesetzes, welches sich bis dahin auf veränderte Zusammensetzung der zweiten Kammer beschränkt hatte, auf gänzliche Umgestaltung der zeitherigen ständischen Verfassung und Verwandlung derselben in eine vorzüglich auf Repräsentation nach der Kopfbzahl basirte Volksvertretung ausgedehnt. Der specielle Gang der Verhandlungen über diesen Gegenstand in beiden Kammern auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 findet sich in dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer Seite 287 flg. vollständig zusammengestellt, weshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, hier von umständlicher Relation derselben abgesehen werden kann. Dagegen muß, um die unabweißbare Nothwendigkeit einer Revision des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 und der damit zusammenhängenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September desselben Jahres darzuthun, auf die Verhältnisse näher eingegangen werden, unter denen die Einberufung der gegenwärtig versammelten Stände zu einem ordentlichen Landtage erfolgt ist.

Nachdem die in Gemäßheit der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 gewählten Kammern zweimal einberufen und aufgelöst worden waren, erließ das Gesamtministerium unterm 3. Juni 1850 eine Bekanntmachung, worin ausgesprochen ward, daß allerhöchsten Orts beschlossen worden sei, die nach §. 61 flg. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt gewesen, Behufs der Berathung und Beschlußfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere, durch das Staatswohl dringend gebotene Maaßregeln zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen.

Nachdem die verfassungsmäßige Anzahl der Mitglieder beider Kammern diesem Rufe Folge geleistet hatte, fand am 22. Juli 1850 die feierliche Eröffnung des gegenwärtigen ordentlichen Landtages statt, und auch bei dieser Gelegenheit wurden die das neue Wahlgesetz, sowie die deshalb und sonst nothwendigen Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffenden Vorlagen vom Throne aus als diejenigen bezeichnet, deren Erledigung die wichtigste Aufgabe der Ständeversammlung bilde. Um jeden Zweifel über die Erledigung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 zu beseitigen, legte die Staatsregierung den Ständen mittelst Decrets vom 18. Juli 1850 einen besonderen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf vor, der in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen und mittelst ständischer Schrift vom 13. August 1850 unter Beifügung einiger nur die Fassung betreffender Anträge genehmigt worden ist. In dessen Verfolg ist dann mittelst Gesetzes vom 15. August 1850, die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850, S. 199)

ausgesprochen worden, daß die gedachten Gesetze wegen einer Abänderung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen außer Kraft getreten seien, sowie, daß bis zu der definitiven Revision der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und

der Vereinbarung über ein definitives Wahlgesetz die durch die gedachten provisorischen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und des Wahlgesetzes vom 24. desselben Monats, ingleichen des Gesetzes, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839, wieder in Kraft treten sollten. Wie daher darüber nicht der geringste Zweifel obwalten kann, daß die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie die zuletzt gedachten Gesetze gegenwärtig wieder in ihrem vollen Umfange rechtliche Gültigkeit erlangt haben und solche so lange behalten müssen, bis etwas Anderes im verfassungsmäßigen Wege festgestellt worden sein wird, so ist doch gleichzeitig die definitive Revision der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes in Aussicht gestellt worden, und die Ständeversammlung hat bereits, indem sie dem Gesetzentwurfe in der vorgedachten Fassung Beifall schenkte, im Allgemeinen ihr Einverständnis mit der Ansicht der Staatsregierung zu erkennen gegeben, daß es einer solchen Revision bedürfe. Hieraus folgt von selbst, daß die Bornahme derselben nicht so schlechterdings von der Hand gewiesen werden kann, obschon jener Beschluß noch keinen Ausspruch über das Resultat der vorzunehmenden Revision enthält, und daher auch die Beschränkung derselben auf das Wahlgesetz und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde keineswegs zu hindern vermag. Der oben referirte Beschluß der ersten Kammer geht auch bloß dahin, zur Zeit eine vollständige Revision der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in ihrem VII. Abschnitte abzulehnen, und geräth sonach mit der oben erwähnten, von den Kammern gebilligten Ansicht der Staatsregierung um so weniger in directen Widerspruch, als durch das Gesetz vom 15. August 1850 kein bestimmter Zeitpunkt festgestellt worden ist, bis zu welchem die mehrerwähnte Revision beendigt sein müsse, was auch nichtfüglich geschehen konnte, da es sich dabei um eine mit der Ständeversammlung zu bewirkende Vereinbarung handelt. Es bedarf aber der reiflichsten Erwägung, ob bloßes Aufschieben der im Allgemeinen für nothwendig erachteten Revision des Wahlgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde unter den obwaltenden Umständen rathsam sei.

Die Deputation ist nun zwar mit der im Berichte der jenseitigen außerordentlichen Deputation ausgesprochenen Ansicht vollkommen einverstanden, daß in einer so hochwichtigen Angelegenheit nichts mehr vermieden werden müsse, als eine Uebereilung, die, wie leider die Erfahrungen des Jahres 1848 hier und bei andern Gegenständen gelehrt haben, die verderblichsten Folgen nach sich ziehen kann. Auf der andern Seite ist sie aber auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es sehr gefährlich ist, Reformen, die für zweckmäßig anerkannt worden sind, bloß deshalb aufzuschieben, weil man sie nicht für dringlich genug erachtet und sich der Hoffnung hingiebt, daß sich vielleicht künftig noch ein passenderer Zeitpunkt darbieten werde, um solche vorzunehmen. Derartiges Zuwarten hat schon oft zu den traurigsten Resultaten geführt, wenn später unvorhergesehene Ereignisse hinzutreten und dann im Drange schwieriger Verhältnisse diejenigen Schritte nicht ohne Ueberstürzung gethan wurden, welche früher bei unbefangener Auffassung des wirklich vorhandenen Bedürfnisses in ruhigen Zeiten weit besser und umsichtiger in Ausführung zu bringen gewesen wären. Die Deputation vermag daher auch der im Gutachten der Majorität der jenseitigen Deputation Seite 332 angedeuteten Ansicht, daß es rathsam